

Ausfertigung

Nr. W 4 K 11.30123



EINGEGANGEN
25. Juli 2011
Beck, Surburg,
Schlitzens, Weber
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beck und Kollegen
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5443029-438

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Graf
als Berichterstatterin

ohne mündliche Verhandlung am **20. Juli 2011**

folgenden

Beschluss:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je ½ zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Kläger beantragte am 15. September 2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner persönlichen Anhörung gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei aus gesundheitlichen Gründen nach Deutschland gekommen. Schon während seines Aufenthalts im Irak sei durch dortige Ärzte festgestellt worden, dass er Bakterien in der Lunge habe. Als bald nach seiner Einreise sei er in der Zeit vom 16. August bis 26. August 2010 im Krankenhaus in _____ behandelt worden. Er selbst habe keine schriftlichen Unterlagen über seinen Krankenhausaufenthalt in Händen, er habe solche Papiere bekommen, habe sie aber beim Arzt in der Aufnahmeeinrichtung abgegeben. Er müsse regelmäßig Antibiotika einnehmen.

Mit Bescheid vom 17. März 2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Der Kläger ließ am 1. April 2011 Klage gegen diesen Bescheid erheben und durch seinen zwischenzeitlich Bevollmächtigten vortragen, der Kläger leide an einer unheilbaren Lungenerkrankung, die eine ständige intensive medikamentöse Therapie erforderlich mache. Diesbezüglich wurde eine Bescheinigung der Missionsärztlichen Klinik vom 20. April 2011 und ein Entlassungsbrief vom 3. Februar 2011 vorgelegt.

Auf Anregung des Gerichts erklärte sich das Bundesamt zur teilweisen Abhilfe bereit. Mit Bescheid vom 7. Juli 2011 stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliege. Der Bescheid vom 17. März 2011 wurde, soweit er dem entgegensteht, aufgehoben.

Daraufhin erklärte der Klägerbevollmächtigte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Die Beklagte hatte einer zu erwartenden Erledigterklärung bereits vorab zugestimmt und beantragt, die Kosten der klägerischen Seite aufzuerlegen. Das Vorbringen des Klägers, er habe keine Gelegenheit zur Akteneinsicht gehabt, bevor der streitgegenständliche Bescheid ergangen sei, sei nicht zutreffend. Dem Klägerbevollmächtigten seien die Akten übermittelt worden. Der Bescheid sei erst mit Schreiben vom 28. März 2011 übersandt worden.

II.

Aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das Verfahren ist daher in rechtsähnlicher Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Gemäß § 161 Abs. 2 VwGO hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes lediglich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es regelmäßig, die Kosten demjenigen Beteiligten aufzuerlegen, der voraussichtlich im Verfahren unterlegen und deshalb nach Maßgabe des § 154 VwGO kostenpflichtig geworden wäre. Sind die Erfolgsaussichten völlig offen, so sind die Kosten in der Regel gegeneinander aufzuheben. Wo die Verwaltungsgerichtsordnung wie z.B. in § 155 Abs. 5 VwGO eine besondere Kostenregelung getroffen hat, ist diese auch im Rahmen der Entscheidung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn sich die Beteiligten in einem anderen Verfahren gerichtlich oder im anhängigen Verfahren außergerichtlich geeinigt und dabei

auch festgelegt haben, wer die Kosten des sich erledigenden Verfahrens trägt. Ist schließlich die Erledigung von einem Beteiligten herbeigeführt worden und liegen die Gründe hierzu in dessen Bereich, so ist dies im Regelfall zu seinem Nachteil zu werten. Ob sich die Hauptsache tatsächlich erledigt hat, darf das Gericht nicht prüfen; auch für eine weitere Sachverhaltsaufklärung, insbesondere für eine Beweisaufnahme, ist grundsätzlich kein Raum.

Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens zwischen den Beteiligten zu quoteln. Die erhobene Klage richtete sich auf die Gewährung von Asyl bzw. der Zuerkennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Hilfsweise war beantragt worden festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote vorliegen. Soweit der Klägerbevollmächtigte nun infolge der Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes die Klage insgesamt für erledigt erklärt, liegt hierin eine teilweise Klagerücknahme mit der gesetzlichen Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO.

Soweit ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anerkannt wurde, hat die Beklagte das erledigende Ereignis herbeigeführt. Die Argumentation der Beklagten, es habe dem Kläger freigestanden, entsprechende ärztliche Unterlagen vorzulegen, vermag nicht zu überzeugen. Ausweislich des Anhörungsprotokolls hat der Kläger mitgeteilt, dass er kurz vor der Anhörung in stationärer Behandlung war. Das Bundesamt hat den Kläger nicht aufgefordert, entsprechende ärztliche Unterlagen beizubringen. Es kann deshalb dem Kläger auch nicht zum Nachteil gereichen, dass er von sich aus keine ärztlichen Unterlagen besorgt und dem Bundesamt vorgelegt hat. Grundsätzlich hat das Bundesamt nach § 24 Abs. 1 AsylVfG die Verpflichtung, den Sachverhalt zu klären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Somit kann es nicht dem Asylbewerber angelastet werden, wenn das Bundesamt Unterlagen, die es für seine Entscheidung – insbesondere hier für das Vorliegen krankheitsbezogener Abschiebungshindernisse benötigt – nicht selbst anfordert oder deren Vorlage vom Asylbewerber verlangt.

Nach § 83b AsylVfG werden Gerichtskosten in Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben.

Rechtsmittelebelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Graf

14.7.11 09:23 sch16-142/11
Rechtsanwälte
Bauer und Kollegen
Philippstr. 35
97421 Schweinfurt

Für den Gläubiger der Ausfertigung ratuol. Jurist
Würzburg
22. Juli 2011
Der geschäftsführende Vorstandsvorsitzende
des Gläubigers
des insolventen Vermögens des Gerichts Würzburg:

Chloster